

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 20.12.2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 30.01.1994 (GVBl. S.153), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 5, 3 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 20.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und stattdessen folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“
2. In Nr. 3.05 des Gebührenverzeichnisses werden die Worte „in erhaltenswerten Grabstätten auf dem Hauptfriedhof“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.xxxx
Veröffentlichung xx.xx.xxxx

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister